

## Infoblatt für Werbeanlagen am „Ort der Leistung“

Werbung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Werbung und Reklame ist im außerörtlichen Bereich bereits dann unzulässig, wenn diese geeignet ist die Verkehrssicherheit gefährden zu können und nicht erst dann, wenn diese eine konkrete Gefahr darstellt.

Zulässig sind Werbeanlagen nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen:

- Die Werbung darf nur am „**Ort der Leistung**“ (**Betriebsstätte**) angebracht sein. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) welche auf den Straßenverkehr wirken, sind unzulässig.
- Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
  - nicht überdimensioniert,
  - blendfrei,
  - nicht beweglich,
  - **in sekundenbruchteilen erfassbar oder nur zur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet (Erinnerungswerbung).**
- Nur außerhalb der Anbauverbotszone
- Die amtliche Beschilderung darf durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um sogenannte Erinnerungs- oder Entscheidungswerbung handelt. Letztere will eine zeitnahe Entscheidung (durch Preisangaben, Öffnungszeiten, Telefonnummern...) der Verkehrsteilnehmer hervorrufen und ist somit **nicht** als Werbung am „Ort der Leistung“ geeignet.

Diese Anforderungen an Werbeanlagen am „Ort der Leistung“ sind dann erfüllt, wenn **nur der Firmenname/Logo** in unaufdringlicher Farbgebung, auch von außen beleuchtete oder selbstleuchtend, an der Gebäudewand angebracht oder als Dachträger angebracht ist und die Größe das nach der Verkehrsanschauung übliche Maß eines Firmennamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt. Solche Werbung erfüllt nicht den Tatbestand des § 33 StVO und ist nach § 9 Abs. 3 FStrG unter dem Gesichtspunkt Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zustimmungsfähig.

Unzulässig sind auch am „Ort der Leistung“ (Betriebsstätte) insbesondere folgende auf den außerörtlichen Verkehr einwirkende Werbeanlagen oder Werbemaßnahmen:

- **Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern u. Ä.),**
- Prismenwendeanlagen,
- Lauflichtbänder,
- Rollbänder,
- Filmwände,
- statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen,
- akustische Werbung.

Das Werbeverbot außerhalb geschlossener Ortschaft, kennt keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Werbeinhalts und der mit der Werbung verfolgten Ziele. Erfasst wird damit die gesamte Werbung in allen Lebensbereichen, soweit sie durch Bild, Schrift, Licht und Ton erfolgt. Eine Duldung unzulässiger Werbeanlagen scheidet auch dann aus, wenn sie bereits längere Zeit unbeanstandet geblieben sind. Zuwiderhandlungen gegen das straßenverkehrsrechtliche Werbeverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Die Straßenverkehrsbehörden sind angewiesen, gegen unerlaubte Werbung vorzugehen.